



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Naturschutz und Grünplanung
Abteilung Naturschutz
Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Ansprechpartner: Maya Stamer & Birte Rasch
Kontakt: naturschutz@bukea.hamburg.de
Datum: 14.11.2025

Aufnahme und Pflege von hilfsbedürftigen Fledermäusen

Von den 25 heimischen Fledermausarten in Deutschland kommen 14 Fledermausarten in Hamburg vor und verteilen sich über das gesamte Hamburger Gebiet. Alle 14 Arten gelten als bestandsgefährdet und sind nach § 7 Abs. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt sowie im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FHH-Richtlinie) gelistet. Entsprechend sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Neben dem Tötungs- und Verletzungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Verbot der Entnahme/Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche unter dem Oberbegriff Zugriffsverbote im § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt sind, ist auch das sogenannte Besitzverbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG zu beachten.

Jedes Jahr kommt es insbesondere während der Sommermonate und zur Wochenstubezeit zu zahlreichen Fundtieren, die zum Teil unterernährt, geschwächt, krank oder auch etwa infolge von Kollisionen verletzt aufgefunden werden. Die meisten Meldungen werden über das Nottelefon der NABU-Fachgruppe AG Fledermausschutz Hamburg (AGF) erfasst. Das sehr gut vernetzte ehrenamtliche Team der AGF nimmt sich dieser Tiere an und pflegt sie, sofern erforderlich, mit dem Ziel der Auswilderung.

Gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG ist es abweichend vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten, zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Des Weiteren sind die Tiere unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbstständig erhalten können. Daraus lässt sich das einzige Ziel, das mit der Pflege zu verfolgen ist, ableiten und zwar, dass das Tier wieder so gesund wird, dass es sich selbstständig erhalten sprich ohne Hilfe aus eigener Kraft selbstversorgen (in diesem Fall jagen) und flugfähig ist. Das Tier muss also tatsächlich hilfsbedürftig sein und voraussichtlich wieder ausgewildert werden können, ansonsten ist die Aufnahme nicht zulässig.

Während des Gesundpflegens werden dem Einzeltier meist über einen längeren Zeitraum Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Dies steht unmittelbar mit der Behandlung und dem Handling sowie der ungewohnten Umgebung in Zusammenhang und ist somit unvermeidbar. Ein Wiederauswildern des Tieres kann hier ein starkes Argument darstellen, da nur so der Zweck der Maßnahme – die Wiederherstellung der selbstständigen Erhaltung – tatsächlich erfüllt wird.

Im weiteren Verlauf des § 45 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass die Aufnahme eines Tieres, wenn es sich um ein Tier der strenggeschützten Arten handelt, der für Naturschutz und Landschaftspflege

zuständigen Behörde zu melden ist. In Hamburg ist das die BUKEA – Abteilung Naturschutz, Referat N33 Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung, Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg. Diese kann die Abgabe des Tieres an eine von ihr anerkannte Pflegestelle verlangen.

Dauerpfleglinge, bei denen eine Wiederauswilderung nicht absehbar ist, stellen hingegen einen Verstoß gegen das Besitzverbot nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG dar und sollen mit diesen Vorgaben vermieden werden. Eine dauerhafte Haltung ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 7 BArtSchVO) und ist nur mit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG der zuständigen Behörde (BUKEA) im Einzelfall möglich. Die Mindestanforderungen an die Haltung von Fledertieren sind einzuhalten (Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren BMEL, Punkt 19). Eine dauerhafte Haltung ist u.a. aufgrund der von Natur aus fliegenden Lebensweise, des komplexen Sozialverhaltens und des hohen Anspruchs an Nahrungsvielseitigkeit und – menge problematisch und wird in der Regel nicht genehmigt.

Bei einer kurzzeitigen Pflege ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

- Die Aufnahme einer hilfsbedürftigen Fledermaus ist der zuständigen Behörde (BUKEA – Abteilung Naturschutz, Referat N33 Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung, Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg. Kontakt: Naturschutz@bukea.hamburg.de) unverzüglich anzuzeigen, es sei denn, es ist mit regelmäßigen Pflegepersonen etwas anderes vereinbart*.
- Die regelmäßige Pflege von Fledermäusen ist Personen vorbehalten, die an der jährlichen Einweisung der NABU-Fachgruppe Fledermausschutz Hamburg teilgenommen haben und vom Vorstand der NABU-Fachgruppe als Fledermauspfleger:in ausgezeichnet wurden oder die notwendige Sachkunde anderweitig nachweisen können. Allgemeine Grundsätze zum Eigenschutz beim Umgang mit Wildtieren sind zu beachten, insbesondere die Empfehlung der WHO zur Impfung gegen Tollwut (s. hierzu Anhang Nabu - Leitfaden sicherer Umgang mit Fledermäusen Thema: Tollwut).
- Die Aufnahme zur Pflege von Fledermäusen muss ausschließlich mit dem Ziel der Wiederherstellung der selbständigen Erhaltung des Tieres und dem Zweck der Wiederauswilderung erfolgen.
- Vor Beginn jeder Pflege muss eine gründliche Prognosestellung erfolgen. Ist die Wiederherstellung der Wildbahntauglichkeit nicht wahrscheinlich, ist das Tier unverzüglich einem Tierarzt oder Veterinär vorzustellen und eine Aufnahme als Pflegling nicht zulässig.
- Der Zeitraum der Pflege ist so kurz wie möglich zu halten. Zeigt das Tier innerhalb einer Woche keine erkennbare Verbesserung seines Gesundheitszustandes, ist eine Vorstellung bei einem Tierarzt (siehe Anhang 1) erforderlich. Sollte sich im weiteren Verlauf keine begründete

Aussicht auf eine erfolgreiche Wiederauswilderung abzeichnen, obliegt es dem behandelnden Tierarzt, über die weitere Behandlung oder ggf. Erlösung zu entscheiden.

- Medikamentengaben (Antibiotika, Antiparasitika u.Ä.) sowie Infusionen dürfen nur nach tierärztlicher Anweisung und unter Aufsicht eines/r Veterinärmediziner:in erfolgen.
- Um ihrer Bindung an Quartiere und Reviere zu entsprechen, sollen Pflegetiere möglichst am Fundort ausgewildert werden.
- Beim Transport von Fledermäusen sind tierschutzrechtliche Bestimmungen zwingend einzuhalten und auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Die BUKEA/Abteilung Naturschutz benennt die NABU-Fachgruppe AG Fledermausschutz Hamburg (AGF) als zuständige Stelle für die Aufnahme und Pflege von Fledermausfundtieren unter Einhaltung der hier aufgeführten Vorgaben. Es findet eine jährliche Fortbildung und Einweisung der ehrenamtlichen Pfleger:innen der Gruppe vor Beginn der Hochsaison durch die Leitung und/oder andere fachlich qualifizierte Personen statt.

Des Weiteren sind das Tierschutzgesetz -insbesondere die § 1-3 TierSchG- sowie weitere Rechtsbelange zu beachten.

*Um den bürokratischen Aufwand für die regelmäßigen Pfleger:innen überschaubar zu halten, erfolgt die Meldung jährlich für die gesamte NABU-Fachgruppe Fledermausschutz bzw. für die einzelnen anderen sachkundigen Pfleger:innen nach vorheriger Absprache in Listenform mit Funddatum, Fundort, Art, Geschlecht, Alter, Zustand/Verletzung bei der Aufnahme, tierärztliche Beurteilung (Name, Anschrift Tierarztpraxis), Tendenz, Zeitpunkt und Ort der Auswilderung spätestens am 01. Dezember eines jeden Jahres an die BUKEA/N33 naturschutz@bukea.hamburg.de.

Birte Rasch
Maya Stamer

Amt Naturschutz und Grünplanung
Abteilung Naturschutz
Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Ansprechpartner: Maya Stamer & Birte Rasch
Kontakt: naturschutz@bukea.hamburg.de
Datum: 14.11.2025

Literatur

Aufnahme und Betreuung von Fledermaus-Pfleglingen Zweck und Grenzen der ehrenamtlichen
Pflege von Fledermäusen von NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., BVF –
Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e.V. (Stand 09/2023)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025

Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom BMEL. (Stand 7. Mai
2014)

Positionspapier des NABU Hessen zum Thema Aufnahme und Betreuung von Fledermaus-
Pflegetieren (Stand 14. Oktober 2019)

Liste von Tierärzten

Unter folgendem Link sind Tierärzte in Hamburg gelistet:

<https://www.hamburg.de/branchenbuch/hamburg/10233208/n0/>

Veterinäramt

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Tierhalters/der Tierhalterin

Hamburg-Mitte 040 428 54 45 55,
veterinaerwesen@hamburg-mitte.hamburg.de

Hamburg Altona 040 428 11 60 87,
veterinaerwesen@altona.hamburg.de

Hamburg Eimsbüttel 040 428 01 33 07,
veterinaerundlebensmittel@eimsbuettel.hamburg.de

Hamburg Nord 040 428 04 25 40,
veterinaerwesen@hamburg-nord.hamburg.de

Hamburg Wandsbek 040 428 81 22 83,
veterinaerwesen@wandsbek.hamburg.de

Amt Naturschutz und Grünplanung
Abteilung Naturschutz
Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Ansprechpartner: Maya Stamer & Birte Rasch
Kontakt: naturschutz@bukea.hamburg.de
Datum: 14.11.2025

Hamburg Bergedorf 040 428 91 42 20,
verbraucherschutz@bergedorf.hamburg.de

Hamburg Harburg 040 428 71 23 32,
veterinaerwesen@harburg.hamburg.de

